

Betreuungsanteile und Kindesunterhalt

Zwei Betrachtungsweisen

1. «Kippschalter»

Betreuungsanteile werden mit null Prozent eingesetzt, solange sie unter ca. 30 bis 40 Prozent liegen. Dem anderen Elternteil werden dann 100 Prozent angerechnet. Betreuungsanteile werden erst ab 30 bis 40 Prozent berücksichtigt („Kippschalter“). Das ist die heute übliche Praxis.

Ergebnis:

- Dem hauptbetreuenden Elternteil werden 100 % Betreuungsanteile angerechnet.
- Dem anderen Elternteil werden 0 % Betreuungsanteile angerechnet.
- Er hat den ganzen Barunterhalt für die Kinder zu tragen.

2. Realistisch

Hier werden alle Betreuungsanteile berücksichtigt.

Der Barunterhalt wird auf beide Eltern proportional zu den Betreuungsanteilen und zur finanziellen Leistungsfähigkeit verteilt.

Verdient der hauptbetreuende Elternteil wesentlich mehr als der andere Elternteil, ergibt nur diese Methode ein sinnvolles Ergebnis. Auch in anderen Fällen scheint sie sinnvoller als die schematische „Kippschalter“-Methode.

Beispiele:

- Betreuungsanteil ca. 10 %
Ein Elternteil betreut die Kinder jedes zweite Wochenende an einem Tag, verbringt mit ihnen dreieinhalb Wochen Ferien und nimmt sie über jährlich zwei Feiertage zu sich.
- Betreuungsanteil ca. 20 %
Ein Elternteil betreut die Kinder jedes zweite Wochenende an zwei Tagen, verbringt mit ihnen jährlich drei Wochen Ferien und nimmt sie über jährlich vier Feiertage zu sich.
- Betreuungsanteil ca. 26 %
Ein Elternteil betreut die Kinder zusätzlich jede Woche während eines halben Tages.
- Betreuungsanteil ca. 22 %

Ein Elternteil betreut die Kinder jedes zweite Wochenende an zwei Tagen, verbringt mit ihnen vier Wochen Ferien und nimmt sie über jährlich vier Feiertage zu sich.

- Betreuungsanteil ca. 28 %
Ein Elternteil betreut die Kinder zusätzlich jede Woche während eines halben Tages.
- Betreuungsanteile je 50 %
Jeder Elternteil betreut die Kinder gleich viel wie der andere.

Was sind Betreuungsanteile?

Die Betreuungsanteile der Eltern entsprechen dem von ihnen geleisteten Naturalunterhalt. Dieser umfasst "nicht nur die unmittelbare Aufsicht über das Kind (...), sondern auch Leistungen wie Kochen, Waschen, Einkaufen, Hausaufgabenhilfe, Krankenbetreuung, Nachtdienste, Taxidienste sowie Unterstützung bei der Bewältigung der Alltags- und der sonstigen Sorgen des heranwachsenden Kindes" (Bundesgerichtsentscheide 5A_727/2018 und 5A_1032/2019).

Betreuungsanteile sind somit die Zeitanteile, während welcher ein Kind bei den Eltern lebt. Diese Zeitabschnitte können auf das Jahr gerechnet in Prozenten ausgedrückt werden.

Die Eltern sind frei, wie sie die Betreuungsanteile zumessen. Leitgedanke und auch Schranke ist allein das Kindeswohl.

Auswirkung der Betreuungsanteile auf den Kindes-Barunterhalt

„Kippschalter“-Praxis:

Werden einem Elternteil null Prozent Betreuungsanteile angerechnet, hat er grundsätzlich den ganzen Barunterhalt der Kinder zu finanzieren. Ausgenommen ist allein die Situation, wo der hauptbetreuende Elternteil viel mehr verdient als der unterhaltspflichtige Elternteil.

Erst ab 30 bis 40 Prozent Betreuungsanteilen (sog. alternierende Obhut) werden die effektiven Betreuungsanteile berücksichtigt. Ob die Limite bei 30 oder 40 Prozent oder sonstwo liegt, hängt vom einzelnen Gericht ab.

Realistische Praxis:

Berücksichtigt man alle Betreuungsanteile ab 10 Prozent, so verteilen sich die Unterhaltspflichten bereits von dieser Schwelle an auf beide Elternteile, proportional zu den von ihnen geleisteten Betreuungsanteilen und zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit (Einkommen über ihrem betriebsrechtlichen Existenzminimum). Dies entspricht dem Konzept von Bundesrichter von Werdt vom 1. Dezember 2020.